

1253. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1253, Punkt 4 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1359
VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON OSZE-BEOBACHTERN
AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN AN DER
RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf seinen Beschluss Nr. 1130 vom 24. Juli 2014 über die Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze (PC.DEC/1130) –

beschließt,

1. das Mandat für die Entsendung von OSZE-Beobachtern an die beiden russischen Grenzkontrollposten Donezk und Gukowo an der russisch-ukrainischen Grenze bis 31. Mai 2020 zu verlängern;
2. die Vorkehrungen sowie die finanziellen und personellen Ressourcen für die Beobachtermission laut Dokument PC.ACMF/94/19 vom 11. Dezember 2019 zu genehmigen. Er bewilligt zu diesem Zweck die Verwendung von 468 000 EUR aus dem Liquiditätsüberschuss des Jahres 2018 zur Finanzierung des für die Dauer des Mandats bis 31. Mai 2020 veranschlagten Haushaltes.

PC.DEC/1359
19 December 2019
Attachment 1

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Finnlands als EU-Vorsitzland gab das Wort an den Vertreter der Europäischen Union weiter, der folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der ukrainisch-russischen Grenze möchte die Europäische Union im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung die folgende interpretative Erklärung abgeben.

Die Auffassung der Europäischen Union, dass die Beobachtung entlang der Staatsgrenze zwischen der Ukraine und Russland äußerst wichtig ist, ist hinlänglich bekannt. Die wirksame und umfassende Beobachtung dieser Grenze ist fester Bestandteil einer dauerhaften politischen Lösung im Einklang mit den OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen, die die volle Kontrolle der Ukraine über ihr souveränes Hoheitsgebiet einschließlich der Grenze wiederherstellt. Wir erinnern daran, dass das Minsker Protokoll die ständige Beobachtung der Grenze und die Verifizierung durch die OSZE verlangt und dass im Minsker Maßnahmenpaket auch die Verpflichtung enthalten ist, die volle Kontrolle der Ukraine über ihre gesamte internationale Grenze wiederherzustellen.

Angesichts des derzeit äußerst begrenzten Mandats der Beobachtermision der OSZE und ihrer geringen Größe ist keine umfassende Grenzbeobachtung möglich. Wir wiederholen daher unsere Forderung nach einer wesentlichen Ausweitung der Beobachtermision auf alle Grenzübergänge an der russisch-ukrainischen Staatsgrenze, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, sowie nach einer Beobachtung zwischen diesen Grenzübergängen. Das sollte mit der Grenzbeobachtung auf der ukrainischen Seite der Grenze durch die Sonderbeobachtermision (SMM) abgestimmt und von dieser unterstützt werden und wir weisen erneut auf die Notwendigkeit hin, dass die SMM sicheren und ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Grenze haben muss, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, da zwischen der Beobachtung der Grenze und der Überwachung der Waffenruhe ein sehr enger Zusammenhang besteht. Außerdem weisen wir auf die Notwendigkeit einer angemessenen Ausrüstung und Bewegungsfreiheit der Beobachtermision hin, damit diese die Bewegungen an der Grenze besser beobachten kann.

Wir sehen keinen Grund für den anhaltenden Widerstand der Russische Föderation gegen die überfällige Ausweitung der Beobachtermission einschließlich der Verbesserung ihrer Ausrüstung und fordern sie mit Nachdruck auf, ihren Standpunkt zu überdenken.

Wir begrüßen die Verlängerung des Mandats um vier Monate und würden eine Verlängerung um einen längeren Zeitraum unterstützen, was die Kontinuität und Kohärenz der Mission erhöhen würde.

Wir ersuchen um Beifügung dieser interpretativen Erklärung zum Beschluss und zum Journal des Tages.“

Die Bewerberländer Republik Nordmazedonien¹, Montenegro¹ und Albanien¹, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina und die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Länder Island und Norwegen sowie die Republik Moldau, Georgien und San Marino schließen sich dieser Erklärung an.

1 Die Republik Nordmazedonien, Montenegro und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

PC.DEC/1359
19 December 2019
Attachment 2

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Die russische Seite schloss sich dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats der Gruppe der OSZE-Beobachter an den beiden russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk an der russisch-ukrainischen Grenze um vier Monate (bis 31. Mai 2020) an, da sie die Arbeit dieser Gruppe als zusätzliche freiwillige vertrauensbildende Maßnahme abseits der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch die Seiten des internen Konflikts in der Ukraine – die ukrainische Regierung, Donezk und Luhansk – im Hinblick auf dessen Beilegung betrachtet.

Wir bekraftigen, dass das Mandat samt dem Einsatzort für die Tätigkeit der Gruppe im Beschluss Nr. 1130 des Ständigen Rates vom 24. Juli 2014 eindeutig festgelegt und unveränderbar ist. Dieser Beschluss beruhte auf der Einladung der Russischen Föderation, die am 14. Juli 2014 im Gefolge der Berliner Erklärung der Außenminister Russlands, Deutschlands, Frankreichs und der Ukraine vom 2. Juli 2014 ausgesprochen worden war. Die organisatorischen Modalitäten ihrer Arbeit sind im Mandat der Gruppe der OSZE-Beobachter festgelegt und sehen keine funktionelle Zusammenarbeit mit OSZE-Feldoperationen in anderen Staaten vor.

Im Minsker Protokoll vom 5. September 2014 wird eine Stationierung von OSZE-Beobachtern auf der russischen Seite der Grenze zur Ukraine nirgends erwähnt. Auch in dem am 12. Februar 2015 angenommenen und in der Folge durch Resolution 2202 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gebilligten Maßnahmenpaket für die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen ist davon nicht die Rede. Die Entscheidung Russlands, OSZE-Beobachtern den Aufenthalt auf russischem Hoheitsgebiet zu gestatten und ukrainische Grenz- und Zollbeamte an russischen Kontrollposten zuzulassen, ist ausschließlich eine Geste des guten Willens.

Ich ersuche, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss als Anlage beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.“

PC.DEC/1359
19 December 2019
Attachment 3

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Danke, Herr Vorsitzender.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchten die Vereinigten Staaten die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Die Vereinigten Staaten finden es zutiefst bedauerlich, dass Russland nach wie vor die Ausweitung des geografischen Einsatzbereichs der Beobachtermission blockiert, trotz der eindeutigen, starken und anhaltenden Unterstützung einer solchen durch andere Teilnehmerstaaten. Erneut müssen wir uns mit einer unzureichenden Mission mit begrenztem Einsatzbereich begnügen, die sich auf nicht mehr als zwei Grenzkontrollposten bezieht, die zusammen lediglich einige Hundert Meter der 2 300 Kilometer langen ukrainisch-russischen Grenze ausmachen, über die die Ukraine zum Großteil keine Kontrolle hat.

Aufgrund der ungerechtfertigten Einschränkungen der Arbeit der Grenzbeobachtermission durch Russland ist die Mission nicht in der Lage, festzustellen, in welchem Umfang Russland am Zustrom von Waffen sowie von finanziellen und personellen Mitteln zur Unterstützung seiner Stellvertreter in der Ostukraine beteiligt ist oder diesen ermöglicht.

Wir stellen fest, dass Punkt IV des Minsker Protokolls der OSZE eine klare Rolle zuweist, die in der Beobachtung und Verifizierung auf beiden Seiten der internationalen Grenze zwischen Russland und der Ukraine und der Schaffung einer Sicherheitszone in den grenznahen Gebieten Russlands und der Ukraine besteht. Die Überwachung der Waffenruhe und die Grenzbeobachtung sind eng miteinander verknüpft – und es ist allen Bemühungen um Konfliktlösung abträglich, dass die Herangehensweise der OSZE an diese Aufgaben durch einen einzelnen Teilnehmerstaat behindert wird. Die wiederholte Weigerung Russlands, die Ausweitung des Einsatzbereichs dieser Mission zu erlauben, zeigt bedauerlicherweise einmal mehr, dass Moskau nicht willens ist, seine Minsker Verpflichtungen ernst zu nehmen.

Herr Vorsitzender, ich ersuche darum, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen.

Danke.“

PC.DEC/1359
19 December 2019
Attachment 4

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kanadas:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte Kanada die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Kanada ist fest davon überzeugt, dass sich ein umfassendes und substanzielles Mandat für die OSZE-Beobachtermission auch auf die russische Seite der Grenze entlang der von Russland besetzten Teile der Regionen Donezk und Luhansk erstrecken sollte. Das Ersuchen um eine Ausweitung des Mandats auf alle Abschnitte der Grenze, über die die ukrainischen Behörden derzeit keine Kontrolle haben, wurde von den Teilnehmerstaaten wiederholt vorgebracht – mit einer Ausnahme. Wir bedauern, dass sich die Russische Föderation einem geografisch ausgeweiteten Mandat für die Grenzbeobachtungsmission der OSZE und deren Versorgung mit dringend benötigter Ausrüstung nach wie vor widersetzt.

Da zwischen der Überwachung der Waffenruhe und der Beobachtung der Grenze ein enger Zusammenhang besteht, erneuert Kanada seine Forderung, den OSZE-Beobachtern die zur Erfüllung ihres Mandats nötige Bewegungsfreiheit zuzugestehen, der SMM sicher zu unbehinderten Zugang zu allen Abschnitten der Grenze zu verschaffen, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, und der Beobachtermission Zugang zu den aktuellen Grenzübergängen zu gewähren, damit diese die Bewegungen wirksamer beobachten kann. Wir fordern die Russische Föderation eindringlich auf, entsprechend ihren Verpflichtungen aus dem Minsker Protokoll alle Beschränkungen aufzuheben, die die Effizienz der Beobachtungstätigkeit der Mission an den Kontrollposten ‚Gukowo‘ und ‚Donezk‘ untergraben.

Kanada ersucht um Beifügung dieser Erklärung zum Beschluss und um ihre Aufnahme in das Journal des Tages.

Danke.“

PC.DEC/1359
19 December 2019
Attachment 5

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Die Delegation der Ukraine unterstreicht, wie schon so oft, die Bedeutung einer substanzienlen und breit angelegten OSZE-Beobachtung auf der russischen Seite der ukrainisch-russischen Grenze in unmittelbarer Nachbarschaft zu den von Russland besetzten Teilen der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk Ukraine. Wir fordern die Russische Föderation eindringlich auf, alle Beschränkungen aufzuheben, die die Effizienz der Beobachtungstätigkeit der Mission an den Kontrollposten ‚Gukowo‘ und ‚Donezk‘ untergraben.

Mit der Unterzeichnung des Minsker Protokolls vom 5. September 2014 hat sich die Russische Föderation dazu verpflichtet, die ständige Beobachtung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze und Verifizierung durch die OSZE samt der Schaffung einer Sicherheitszone in den Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation zu gewährleisten. Als Teil der Umsetzung dieser Bestimmung muss das Mandat der OSZE-Beobachtermision an den russischen Grenzkontrollposten ‚Gukowo‘ und ‚Donezk‘ ausgeweitet werden. Das wird wesentlich zu einer dauerhaften Deeskalation und friedlichen Lösung der Lage in der Region Donbass der Ukraine beitragen.

Wir fordern die Russische Föderation erneut auf, der Ausweitung des Mandats der Grenzbeobachtermision auf alle Abschnitte der Grenze, über die die ukrainischen Behörden derzeit keine Kontrolle haben, zuzustimmen. Wir bedauern zutiefst, dass die Russische Föderation das nach wie vor nachdrücklich ablehnt. Diese beharrliche Weigerung Russlands lässt sich nur durch seine unveränderte Absicht erklären, seine Intervention in der Region Donbass der Ukraine fortzusetzen, unter anderem durch die Entsendung schwerer Waffen, militärischer Ausrüstung, regulärer Truppen sowie von Kämpfern und Söldnern, womit es die terroristischen Aktivitäten im Hoheitsgebiet der Ukraine fördert. Wir fordern Russland

einmal mehr eindringlich auf, diese völkerrechtswidrigen Handlungen unverzüglich einzustellen.

Im Zusammenhang damit erinnert die Delegation der Ukraine daran, dass Russland nicht auf die zahlreichen Ersuchen geantwortet hat, Erklärungen zu Berichten der SMM der OSZE abzugeben, dass in den besetzten Teilen des Donbass moderne russische Waffen und militärische Ausrüstung angetroffen wurden, darunter das Störsystem R330 ‚Schytel‘.

Wir fordern die Russische Föderation auf, ihr uneingeschränktes Bekenntnis zur Umsetzung der Minsker Vereinbarungen nach Treu und Glauben unter Beweis zu stellen und eine umfassende ständige Beobachtung durch die OSZE auf der russischen Seite der ukrainisch-russischen Staatsgrenze entlang der vorübergehend besetzten Gebiete der Regionen Donezk und Luhansk zuzulassen, ebenso wie die Schaffung einer Sicherheitszone in Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation.

Die Delegation der Ukraine ersucht, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender.“